Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 17.12.2008

4. Zuleitung der Eröffnungsbilanz der Stadt Niederkassel zum 01.01.2008 gem. § 92 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW

Im Nachgang zur Einladung waren den Ratsmitgliedern folgende Erläuterungen zuer Beratung und Beschlussfassung zugestellt worden:

„Nach § 95 Abs. 3 GO NRW leitet der Bürgermeister den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu.
Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Nach § 92 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Die Vorschriften des § 95 Abs. 3 und des § 96 GO NRW sind bezüglich der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.
Nach § 92 Abs. 2 GO NRW haben die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Stadt zu vermitteln.
Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen (§ 92 Abs. 3 GO NRW).

Nach § 53 Abs. 1 GemHVO NRW sind der Eröffnungsbilanz beizufügen:
- ein Anhang nach § 44 GemHVO NRW
- ein Lagebericht nach § 48 GemHVO NRW
- ein Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW
- ein Verbindlichkeitenspiegel nach § 47 GemHVO NRW

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO NRW).

Der Lagebericht ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird.

Nach § 92 Abs. 5 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
Einen entsprechenden Beschluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.08.2008 gefasst.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt darüber hinaus nach § 92 Abs. 6 GO NRW der überörtlichen Prüfung nach § 105 GO NRW.

Über mögliche Änderungen des vorgelegten Entwurfs der Eröffnungsbilanz, die nach den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung und der überörtlichen Rechnungsprüfung erforderlich werden, wird der Rat vor der Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (§ 96 GemHVO NRW in Verbindung mit § 92 GemHVO NRW)in Kenntnis gesetzt."

Die Erläuterungen mit Anlagen sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

In der Sitzung erklärte Stadtkämmerer Steeg, dass die vorgelegte Eröffnungsbilanz bei einer Bilanzsumme von 273.692.359,07 Euro ein Eigenkapital von 90.986.794,84 Euro ausweise.
Dies entspreche einer Quote von 33,24 v. H..
Das Eigenkapital bestehe jedoch weit überwiegend aus betriebsnotwendigem – nicht disponiblem – Vermögen, wie z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Plätze).
Insofern dürften aus diesen Zahlen im Hinblick auf die Ertragslage der Stadt keine falschen Schlüsse gezogen werden.
Der Haushalt der Stadt für das Jahr 2008 weise unter hervorragenden konjunkturellen Bedingungen bereits eine Unterdeckung von ca. 353.000,- Euro aus.
Es seien folgende Risiken bzw. Verschlechterungen für die folgenden Haushaltsjahre zu erwarten:

- die zurzeit noch nicht quantifizierbaren Folgen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise,
- gestiegene Personalaufwendungen auf Grundlage der Tarifvereinbarungen,
- zusätzliche Belastungen durch das Kinderbildungsgesetz,
- negative Auswirkungen durch die Unternehmenssteuerreform,
- gestiegene Zinsen,
- gestiegene Energiepreise.

Des Weiteren sei die noch ungeklärte Frage der Erstattung überzahlter Solidaritätsbeiträge durch das Land zu beachten.
Herr Steeg führte aus, dass in 2009 von deutlichen Verschlechterungen auszugehen sei. Im Haushaltsjahr 2010 sei eine weitere Verschärfung der Finanzsituation zu erwarten, da sich die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise dann auch auf den Finanzausgleich auswirke.

Ratsmitglied Reusch (SPD) vertrat die Auffassung, die Eröffnungsbilanz belege, dass die Stadt Niederkassel über solide Finanzen verfüge und verwies hierbei auf die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen.

Bürgermeister Esser bedankte sich bei Herrn Steeg für die ausführlichen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.

Stadt
Niederkassel

Die Ratsmitglieder Wagner (FDP) und Vollmer (Bündnis 90/Die Grünen) erkundigten sich nach den ausgewiesenen Rückstellungen für zwei Altlasten im Stadtteil Mondorf. Die Verwaltung teilte hierzu mit, dass es sich zum Einen um eine ehemalige Mülldeponie im Bereich des Gewerbegebietes Mondorf handelt, für die eine Sanierungsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt. Zum Anderen bestehe im Vorfeld der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Sanierungsverpflichtung für den Bereich des alten Sportplatzes, da sich hier früher eine alte Ziegelei befunden hat. Es könne jedoch nicht von einem größeren Gefahrenpotential ausgegangen werden.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Niederkassel (Stand 01.01.2008) zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0